



BESCHLUSSVORLAGE

FB 11

Tagesordnungspunkt: 2

**Regional- und Landesplanung;
Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm**

Anlage(n):

Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 28.09.2016

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Wolfgang
Thomas

Zi.Nr.: 305

Tel. 08122/58 1249
wolfgang.thomas@ira-
ed.de

Erding, 06.09.2016
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Erding begrüßt, dass die Große Kreisstadt Erding als Oberzentrum und die Gemeinde Taufkirchen/V. als Mittelzentrum festgelegt werden.

Der Landkreis Erding fordert, wie schon bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogrammes 2013, die Überprüfung des Zuschnittes der Planungsregionen, insbesondere unter Berücksichtigung der sozioökonomischen und demografischen Veränderungen. Die Notwendigkeit einer Neuabgrenzung wurde insbesondere für Landkreise Erding, Mühldorf und Landshut, einschl. der Stadt Landshut, durch ein unabhängiges Gutachten nachgewiesen.

Der Landkreis Erding bittet zu überprüfen, ob in die Räume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) auch Landkreise/ Gemeinden aufgenommen werden können, die aufgrund der Auswirkungen überörtlicher Planungen/Infrastruktureinrichtungen in ihrer gemeindlichen Planungshoheit strukturell und/oder finanziell eingeschränkt sind.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Der Ministerrat hat am 12.07.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:

- Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Systems
- Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf
- Erleichterungen beim Anbindegebot und Zielabweichungsverfahren
- Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur Äußerung gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat per E-Mail oder auf postalischem Weg **bis zum 15.11.2016**

Der Entwurf der Fortschreibung steht auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (BayStMFLH) zur Einsicht:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/anhoerung-teilfortschreibung-lep/>

Obwohl diese Fortschreibung „einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen“ leisten soll, wird der Zuschnitt der Planungsregionen unverändert beibehalten.

Unverändert ist auch die Zuordnung des Landkreis Erding zum ländlichen Raum. Lediglich Ottenhofen, Wörth und Erding zählen zum Verdichtungsraum.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen zusammengefasst:

Zentrale Orte

Das System der Zentralen Orte wird in Nr. 2.1.2 LEP-E durch die Aufnahme der „Metropole“ von drei auf vier Stufen erweitert. In Anhang 1 werden die „Metropolen“ München, Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach und Augsburg festgelegt.

Des Weiteren werden in diesem Anhang auch Oberzentren festgelegt.

Dabei wird u.a. die Große Kreisstadt Erding als Oberzentrum festgelegt.

Das bisherige Mittelzentrum Dorfen wird gemeinsam mit Taufkirchen/V. als Mehrfachzentrum im Rang eines Mittelzentrums festgelegt.

Die Begründung zum Fortschreibungsentwurf führt hierzu u.a. aus:

„Angesichts der räumlichen Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) kommen Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte in der Regel nur dann in Betracht, wenn sich kein geeigneter Einzelort anbietet und ansonsten die flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Um als neue Doppel- und Mehrfachzentren erfolgreich zu wirken, sollen die Gemeinden durch ihren baulichen Zusammenhang oder in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Versorgungsbereiches bilden. Hierfür ist Voraussetzung, dass die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen. Daneben ist eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit wesentliche Voraussetzung für die Festlegung als zentraler Doppel- oder Mehrfachort.

Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, bietet es sich an, einen landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu schließen. So kann die Aufteilung der Funktionswahrnehmung klargestellt

werden. Der Vertrag sollte baldmöglichst, ggf. noch vor dem Inkrafttreten des Doppel- oder Mehrfachorts, geschlossen werden. Mindestinhalt sollten klare Aufgabenzuweisungen an die vertragsschließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag sein.“



LANDKREIS
ERDING

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)

Diese Teilräume sind vorrangig zu entwickeln. Eine Aufnahme erfolgt, wenn beim Strukturindikator weniger als 90 % (bislang < 85 %) des Landesdurchschnitts erreicht wird.

In der Region 14 ist lediglich die Gemeinde Apfeldorf im äußersten Süden des Landkreises Landsberg/L. diesem Raum zugeordnet.

Der komplette nordwestliche Bereich des Landkreises Mühldorf einschl. der Städte Mühldorf und Waldkraiburg wird als RmbH eingestuft.

Nicht in die Kategorie RmbH fallen Landkreise und Gemeinden, die zwar nicht strukturschwach sind, aber, wie z.B. Landkreise im Umfeld des Flughafen München, andere Herausforderungen zu bewältigen haben, für die sie in diesem Maße ursächlich nicht verantwortlich sind (z.B. Bereitstellung von Wohnraum, Ausbau der verkehrlichen und sozialen Infrastruktur). Diese Gemeinden sind teilweise in ihren strukturellen und finanziellen Handlungsspielräumen über Gebühr eingeschränkt. Hier sollte gelten: „besondere Situationen erfordern besondere Mittel“.

Vermeidung von Zersiedelung

Der Entwurf sieht zusätzliche Ausnahmetatbestände vom Anbindegebot vor:

Für geplante Gewerbe- oder Industriegebiete sind unter Ausschluss von Einzelhandelnutzungen

- an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen oder an einem Gleisanschluss und
- für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete

Ausnahmen vom Anbindegebot vorgesehen.

Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Die angefügte Nr. 6.1.2 LEP-E sieht vor, dass Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z. B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen sollen. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Über-spannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden

Die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises wurden gebeten, Ihre Wünsche und Anregungen sowie ihre Beschlüsse, sofern vorhanden, dem Landkreis bekannt zu geben.